Amtsblatt

für den Landkreis Uckermark

24. Jahrgang, Nr. 14 · Prenzlau, den 09. Juli 2018



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Erste Änderung der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 23. Dezember 2015

AMTLICHER TEIL

ERSTE ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES VOM 23. DEZEMBER 2015

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 72 vom 19. Juni 2018

Ι.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 14. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 vom 11. Juli 2014) wird die Bekanntmachung der am 30. Mai 2018 beschlossenen Ersten Änderung der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 23. Dezember 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 19.06.2018

gez. Karina Dörk

П.

Erste Änderung der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 23.12.2015

Auf der Grundlage der §§ 1, 10, 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32] vom 11. Juli 2014), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 30. Mai 2018 folgende Erste Änderung der Verbandssatzung vom 23.12.2015 beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 – Verbandsversammlung – wird wie folgt neu gefasst:

Die amtsfreien und die amtsangehörigen Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Falle der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung war, wenn sie oder er die Verhinderungsvertretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.

Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen.

2. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft

Prenzlau, den 31. Mai 2018

gez. Hendrik Sommer Verbandsvorsteher 2

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark

Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Telefon: 03984 70-1009

Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)

Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in alle

Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist de Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter

www.uckermark.de

Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau